



Wie werde ich Mitglied im Verein MIETSHÄUSER SYNDIKAT?

Ganz einfach, du mailst den ausgefüllten Antrag auf Mitgliedschaft an info@syndikat.org. Der Antrag wird von uns an die für deinen Wohnort zuständige regionale Koordination / Beratung oder die AG Mitgliedschaft weitergeleitet. Es erfolgt ggf. eine Kontaktaufnahme um dich kennenzulernen. Das kann übrigens etwas dauern, da wir ehrenamtlich arbeiten. Dringende Anträge sollten daher kenntlich gemacht werden. Sobald der Aufnahmeprozess abgeschlossen ist, bekommst du eine Aufforderung über die Einzahlung der Mitgliedseinlage. Spätestens zu Beginn des dem Datum der Einzahlung folgenden Monats folgt die schriftliche Aufnahmebestätigung. Dann bist du stimmberechtigtes Mitglied.

Mit der Mitgliedseinlage an den Verein in Höhe von 250,00 € oder mehr ermöglichst du, dass das Syndikat neue Projekte finanzieren kann. Die Einlage ist nicht projektgebunden und die MV entscheidet in welche Hausprojekte das Geld fließt. Die Einlagen sichern das Stammkapital des Syndikats an den einzelnen Projekten und damit das Mitentscheidungsrecht in Grundlagenfragen, wie z. B. das Vetorecht gegen Hausverkauf.

Als stimmberechtigtes Mitglied im Verein Mietshäuser Syndikat erhältst du Informationen über die Arbeit des Syndikats und per Mail Einladungen zu den Mitgliederversammlungen (MV). Die MV findet mehrmals im Jahr an unterschiedlichen Orten statt.

Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Mitgliedseinlage

Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Aufnahmebestätigung.

Eine Mitgliedseinlage an den Verein Mietshäuser Syndikat ist in Höhe ab 250 € oder mehr möglich. Wenn die Einlage 250 € übersteigt, kann sie in Teilbeträgen gekündigt werden.

Ebenso ist jederzeit eine Erhöhung der Einlage möglich.

Die Einlage ist ein Nachrangdarlehen. So ist die Rückzahlung an bestimmte Bedingungen gekoppelt. Eine Rückzahlung setzt voraus, dass in gleichem Umfang neue Mitglieder und Mitgliedseinlagen gewonnen werden. Engpässe bei der Rückzahlung können nicht ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung darf nicht die Existenz des Vereins gefährden.

Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb von 12 Monaten mehr als 100.000 € Mitgliedseinlagen öffentlich anzuwerben und anzunehmen. Der Verein Mietshäuser Syndikat ist daher nicht verpflichtet, einen Verkaufsprospekt oder ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen.

Ausfüllhinweis

Wir bevorzugen die Zusendung des Antrags per Mail, wenn möglich. Dazu bitte das pdf Formular ab Seite 3 ausfüllen, abspeichern und als Mailanhang schicken, notfalls ohne Unterschrift.



Statut MIETSHÄUSER SYNDIKAT

1. Name, Ziele

- 1.1 Der Verein MIETSHÄUSER SYNDIKAT ist ein Solidarzusammenschluß im Mietshausbereich. Es ist gemeinsames Ziel aller Vereinsmitglieder, die Entstehung selbstorganisierter Mietshausprojekte zu unterstützen und politisch durchzusetzen:

menschenwürdiger Wohnraum, das Dach über dem Kopf, für alle.

- 1.2 Sitz des Vereins ist Freiburg.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden, wer für die Ziele des MIETSHÄUSER SYNDIKATs eintritt.
2.2 Neben Einzelpersonen können Vereine, Betriebe, Wohngemeinschaften und andere Gruppen Mitglied werden.
2.3 Mitglied können insbesondere Projektinitiativen und Hausvereine werden, die mit dem Syndikat ein neues Mietshausprojekt verwirklichen wollen, zum Beispiel Wohnungssuchende oder MieterInnen, die sich gegen Rauschmiss wehren (bei Abriß, Hausverkauf...).

3. Mitgliederversammlung, Beauftragte

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan. Entscheidungen sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden.
3.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliedschaft.
3.3 Die Mitgliederversammlung wählt Beauftragte (Vorstand). Die Beauftragten vertreten den Verein nach außen. Je zwei Beauftragte vertreten gemeinsam. Die Beauftragten sind der Mitgliederversammlung verantwortlich, und an ihre Weisungen gebunden.

4. Finanzen, Haftung

- 4.1 Über Beiträge oder Einlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4.2 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
4.3 Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zur Haftungsbeschränkung ausgelagert an die MIETSHÄUSER SYNDIKAT GmbH, die das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsverfassung verwaltet.

5. Auflösung

Wird der Verein aufgelöst oder sein bisheriger Zweck grundlegend abgeändert, so muß das Vermögen weiter im Sinne der bisherigen Zielsetzung verwendet werden: es wird als Zweckvermögen einem geeigneten Treuhänder zur Verwaltung übertragen.

Dieses Statut tritt an die Stelle des bisherigen Statuts vom 3.4.96 wegen Änderung von Punkt 2.

Freiburg, den 3. Dezember 1997



Antrag auf Mitgliedschaft

Ja, ich werde Mitglied im Verein Mietshäuser Syndikat und zahle eine Mitgliedseinlage.

--	--

Name

Vorname

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

--	--

Mail

Telefon

1. Mitgliedseinlage

Der Verein Mietshäuser Syndikat erhält eine Mitgliedseinlage in Höhe von EUR

Ändert sich der Ursprungsbetrag durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

2. Einzahlung

Die Mitgliedseinlage wird nach Aufforderung auf das Vereinskonto überwiesen.

Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank BIC GENODEM1GLS IBAN DE51430609678042027400

3. Verzinsung

Die Mitgliedseinlage wird nicht verzinst.

4. Beendigung der Mitgliedschaft und Kündigungsfrist

Die Mitgliedseinlage kann mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Mitgliedseinlage ist an die Mitgliedschaft gekoppelt. Mit der vollständigen Rückzahlung der Einlage endet die Mitgliedschaft im Verein Mietshäuser Syndikat.

5. Rangrücktrittsklausel

Die Rückzahlung der Mitgliedseinlage kann nicht verlangt werden, solange der Verein Mietshäuser Syndikat dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen. Die Darlehensgeber (=Mitglieder) können ihren



Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedseinlage nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins Mietshäuser Syndikat führt. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber (=Mitglieder) mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung der Mitgliedseinlage kann insofern vom Verein Mietshäuser Syndikat nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

6. Haftung

Mir ist bekannt, dass die Einlagen in GmbH- und Grundstücksbeteiligungen gebunden sind und als Eigenkapital haften. Meine persönliche Haftung ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

7. Vereinssatzung

Die Vereinssatzung wurde ausgehändigt.

8. Datenschutz

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist der Verein Mietshäuser Syndikat Adlerstr. 12 79098 Freiburg.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe ist dieser Antrag auf Mitgliedschaft in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Die Daten in diesem Antrag werden für die Antragsbearbeitung einmalig weitergegeben an eine örtlich zuständige Koordination / Beratung oder die AG Mitgliedschaft. Beides sind Gremien innerhalb des Mietshäuser Syndikats.

Sofern die Mitgliedseinlage überwiesen wird, speichern wir außerdem deine Kontoverbindung.

Du hast das Recht, über deine bei uns gespeicherten Daten Auskunft und eine elektronische Übermittlung dieser Daten zu verlangen. Du darfst auch eine Einschränkung der Verarbeitung sowie die Löschung der Daten verlangen oder der Verarbeitung widersprechen. In diesem Fall ist aber die Durchführung der Mitgliedschaft gefährdet. Dasselbe gilt, wenn du uns die erbetenen Daten nicht vollständig zur Verfügung stellst.

Du hast das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn du der Ansicht bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen die DSGVO verstößt. Du kannst dich dafür beispielsweise an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)